



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 12. Mai 2009

Unterbindung des "verkürzten Versorgungswegs"

Sehr verehrte Frau Dr. Bunge,

bei der Anhörung im Bundestags-Gesundheitsausschuss zur AMG-Novelle am 6. Mai hatten die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und der ZDH die aktuellen Fehlentwicklungen zum sog. „verkürzten Versorgungsweg“ erläutert und dringend darum gebeten, den § 128 SGB V insgesamt nachzubessern sowie im Absatz 4 den verkürzten Versorgungsweg ganz zu unterbinden.

In der derzeitigen Fassung des § 128 Abs. 4 SGB V wird der verkürzte Versorgungsweg zwar erlaubt, Inhalt und Umfang sind aber durch den Gesetzgeber nicht näher definiert worden. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass einige AOKen und weitere gesetzliche Krankenkassen Versorgungsverträge zum "verkürzten Versorgungsweg" abgeschlossen haben, die eine qualitativ hochwertige Versorgung gefährden und den Beruf der Gesundheitshandwerke, in diesem Fall der Hörgeräteakustiker, aushöhlen.

Im Rahmen dieser Verträge zum „verkürzten Versorgungsweg“ wird ein Teil der klassischen Dienstleistungen des Hörgeräteakustikers an den HNO-Arzt übertragen und ihm dafür auch ein Teil seiner Vergütung überlassen. Damit wird der HNO-Arzt zum Verkäufer der Leistung, die er kurz zuvor selber verordnet hat. Darüber hinaus sollen die Dienstleistungen, die zum gefahreneigneten

Bankkonten:

Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

Steuernummer:

27/622/50987

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Handwerk des Hörgeräteakustikers gehören, auch an Mitarbeiter des HNO-Arzt weiterdelegiert werden dürfen. Weder der HNO-Arzt noch seine Mitarbeiter haben eine qualifizierte Ausbildung, um Dienstleistungen im Rahmen der gefahrenge-
neigten Hörsystemanpassung durchzuführen. Das geht eindeutig zu Lasten der
Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit.

Das besonders betroffene Hörgeräteakustiker-Handwerk stellt eines der ausbil-
dungsintensivsten Handwerke dar. Die ca. 4.000 Hörgeräteakustiker-
Fachgeschäfte mit ihren 10.000 Mitarbeitern stellen derzeit 2.000 Ausbildungs-
plätze zur Verfügung. Diese Ausbildungsquote ist beispielhaft in Deutschland.
Diese Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze sind nun in Gefahr.

Es muss auch verhindert werden, dass sich vermehrt HNO-Ärzte an der Versor-
gung mit Hilfsmitteln dahingehend beteiligen, in dem sie selber Hörgeräteakusti-
ker-Fachgeschäfte, auch über Treuhänder, gründen. Im Rahmen des „verkürzten
Versorgungsweges“ verweisen sie dann die Versicherten in diese Fachgeschäfte
und werden mehrfach für eine Hörsystem-Verordnung vergütet.

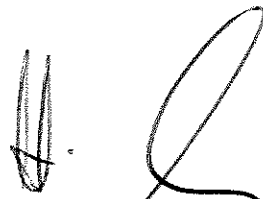
Wir brauchen eine hohe und verlässliche Qualität in der Hilfsmittelversorgung, kla-
re Verantwortlichkeiten und einen ordnungspolitisch arbeitsteilig organisierten
Markt. Daher sollten Nachbesserungen vorgenommen und im § 128 Abs. 4
SGB V der verkürzte Versorgungsweg ganz unterbunden werden. Eine Klarstel-
lung ist dahingehend dringend geboten, dass Vertragsärzte nicht über die ihnen
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an
der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken dürfen. Des Weiteren
sind mittelbare wirtschaftliche Vorteile (GmbH/AG-Modelle) zu unterbinden.

Wir übersenden Ihnen als Anlage einen konkreten Vorschlag der Bundesinnung
der Hörgeräteakustiker für die Änderung des § 128 SGB V und bitten Sie, uns in
dieser Sache zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Hanns-Eberhard Schleyer
Generalsekretär



RA Holger Schwannecke
Geschäftsführer

Anlage

§ 128 SGB V

Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten

(1) Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten ist unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abgabe von Hilfsmitteln in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.

(2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile unmittelbar oder mittelbar an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.

(3) Die Krankenkassen stellen vertraglich sicher, dass Verstöße gegen die Verbote nach Absatz 1 und 2 angemessen geahndet werden. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße ist vorzusehen, dass Leistungserbringer für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden können.

(4) Vertragsärzte dürfen nicht über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden.

~~Sofern Vertragsärzte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit Krankenkassen über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken, sind die zusätzlichen Leistungen unmittelbar von der Krankenkasse zu vergüten. Über eine Mitwirkung nach Satz 1 informieren die Krankenkassen die für die jeweiligen Vertragsärzte zuständige Ärztekammer.~~

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend, w Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Verordnungen von Vertragsärzten, die auf eine mögliche Zuweisung von Versicherten an bestimmte Leistungserbringer oder eine sonstige Form unzulässiger Zusammenarbeit hindeuten, haben die Krankenkassen die für die jeweiligen Vertragsärzte zuständige Ärztekammer zu informieren.

(6) Ist gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten bei der Erbringung von Leistungen nach den §§ 31 und 116b Absatz 6 die Absätze 1 bis 3 sowohl zwischen pharmazeutischen Unternehmen, Apotheken, pharmazeutischen Großhändlern und sonstigen Anbietern von Gesundheitsleistungen als auch jeweils gegenüber Vertragsärzten, Ärzten in Krankenhäusern und Krankenhausträgern entsprechend. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zulässige Vereinbarungen von Krankenkassen mit Leistungserbringern über finanzielle Anreize für die Mitwirkung an der Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die Verbesserung der Qualität der Versorgung bei der Verordnung von Leistungen nach den §§ 31 und 116b Absatz 6.